

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Barsinghausen, Bergamtstr. 5, 30890 Barsinghausen, vertreten durch den Bürgermeister

und

der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1-3, 30989 Gehrden, vertreten durch den Bürgermeister

und

der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg, vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Wennigsen, Hauptstr. 1-2, 30974 Wennigsen, vertreten durch den Bürgermeister

- im Folgenden zusammen „Kommunen“ genannt –

sowie

der Calenberger Musikschule e. V., Lange Feldstr. 10a, 30898 Gehrden, vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden „Musikschule“ genannt –

wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kommunen sehen in der Musikschule eine wünschenswerte Bildungs- und Kultureinrichtung, die für deren Einwohner, sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene - im folgenden Schüler/innen genannt-, ein umfangreiches Angebot in der musikalischen Früherziehung, Ausbildung und Fortbildung bereithält.
- (2) Die Kommunen fördern die Tätigkeit der Musikschule im Rahmen dieser Vereinbarung.
- (3) Die Musikschule unterstützt die Kommunen bei besonderen örtlichen Veranstaltungen.

- (4) Die Kommunen erwarten von der Musikschule,
- a. dass diese ein Musikschulangebot in den Kommunen gemäß dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM) sicherstellt.
 - b. dass grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler beschult werden, die in einer der fördernden Kommunen mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Dies gilt nicht für die musikalischen Grundkurse und Kooperationsprojekte mit Kitas und Schulen.
 - c. für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die nicht aus den Kommunen kommen, ist, mit Ausnahme der musikalischen Grundkurse und Kooperationen mit gesonderten vertraglichen Bedingungen wie zum Beispiel „Wir machen Musik“, einen Auswärtigenzuschlag von 10 % auf die Unterrichtsgebühren zu erheben.
 - d. eine Zusammenarbeit mit den örtlichen musiktreibenden Vereinigungen und Einrichtungen.
 - e. dass mit den Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen gemeinsame Unterrichts- bzw. Ausbildungsangebote und verschiedene Projekte zur Förderung der musischen - kulturellen Bildung angestrebt werden (z. B. elementarer, instrumentaler und vokaler Musikschul - Klassenunterricht).

§ 2 Finanzielle Förderung

- (1) Die Kommunen fördern die Tätigkeit der Musikschule durch Sachleistungen (wie zum Beispiel Musikinstrumente, Nutzung von Räumen) und durch die Gewährung von jährlichen finanziellen Zuschüssen (Sachleistungen und finanzielle Zuschüsse im Folgenden zusammen Förderung genannt).
- (2) Durch die Förderung sollen möglichst viele Schülerinnen und Schüler die Angebote der Musikschule in Anspruch nehmen können.
- (3) Die Kommunen fördern die Musikschule mit insgesamt 147.000 Euro pro Jahr. Die einzelnen Kommunen übernehmen dabei folgende Beträge :

Stadt Barsinghausen	31.500 €
Stadt Gehrden	55.700 €
Stadt Ronnenberg	37.800 €
Gemeinde Wennigsen	22.000 €

- (4) Die finanziellen Zuschüsse der Kommunen sind jeweils zum 15. Januar und zum 15. Juni eines Jahres im Voraus für das folgende Halbjahr in zwei gleichen Teilbeträgen an die Musikschule zu leisten.
- (5) Der jeweilige jährliche Zuschuss der Kommunen erhöht sich in dem Umfang, in dem die Musikschule Erhöhungen der Unterrichtsgebühren vornimmt. Die jährlich maximal mögliche prozentuale Erhöhung der finanziellen Zuschüsse ist auf 2,5 % begrenzt. Die nach der Anpassung neuen jeweiligen finanziellen Zuschüsse ersetzen die jeweiligen Beträge gemäß § 2 (3). Die Erhöhung der Zuschüsse für ein Kalenderjahr wird die Musikschule den Kommunen jeweils bis zum 1. August eines jeden Jahres für das folgende Jahr mitteilen.

- (6) Im Jahr 2016 werden auf Antrag einer Partei die Parteien unter Berücksichtigung der Entwicklung der in der jeweiligen Kommune geleisteten Jahreswochenstunden über eine Anpassung der jeweiligen anteiligen finanziellen Zuschüsse der Kommunen an der aktuellen Gesamtsumme gemäß § 2 (3) verhandeln. Dabei bleibt die jeweilige Jahresgesamtsumme der Zuschüsse gemäß § 2 (3) unverändert.

§ 3 Unterrichtsräume

- (1) Die Kommunen stellen der Musikschule geeignete Unterrichtsräume wie zum Beispiel Klassenräume in öffentlichen Schulen nach vorheriger Absprache für den Unterricht unentgeltlich zur Verfügung. Die für Schulzwecke angeschafften Klaviere können nach vorheriger Absprache auch in der außerschulischen Zeit von der Musikschule genutzt werden.
- (2) Die Kommunen stellen der Musikschule für Veranstaltungen geeignete öffentliche Veranstaltungsräume kostenlos zur Verfügung
- (3) Die Stadt Gehrden stellt der Musikschule für den Musikschulbetrieb (Büro-, Unterrichts- und Lagerräume) den „Vereinsbereich“ des Jugendpavillions, sowie die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss des Jugendpavillions während der Vertragslaufzeit mietfrei zur Verfügung.
- (4) Die Musikschule beteiligt sich mit jährlich pauschal 5.000,00 Euro an den Betriebskosten für die nach § 3 (3) von der Stadt Gehrden zur Verfügung gestellten Räume. Für den Fall, dass während der Laufzeit dieses Vertrages die Stadt Gehrden der Musikschule weitere Räumlichkeiten zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stellt, verpflichten sich die Vertragsparteien Musikschule und Stadt Gehrden auch während der Laufzeit dieses Vertrages bilaterale Verhandlungen zur Anpassung der Betriebskostenpauschale aufzunehmen. Die übrigen Vertragspartner werden über eine Anpassung unverzüglich informiert.
- (5) Die Stadt Gehrden wird der Musikschule die Beteiligung an den Betriebskosten für ein Kalenderjahr jeweils zum 1. Juli in Rechnung stellen.

§ 4 Verwaltung

Die Musikschule verwaltet ihre Angelegenheiten selbstverantwortlich und führt die geschäftsmäßige Abwicklung des Betriebes der Musikschule mit ausreichendem, geschultem Personal durch.

§ 5 Vorstand der Musikschule

- (1) Die Kommunen sind mit jeweils einem stimmberechtigten Mitglied im Vorstand des Vereins vertreten. Die von den Kommunen entsandten Vorstandsmitglieder informieren die von ihnen vertretenden Kommunen über alle wichtigen Angelegenheiten der Musikschule.
- (2) Jede Kommune hat das Recht, unter Darlegung des Beratungsgegenstandes, die Einberufung des Vorstandes zu verlangen.

§ 6

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt den gem. § 7 Abs. 5 der Satzung der Calenberger Musikschule e. V. gewählten Rechnungsprüfern. Der Calenberger Musikschule oder den Kommunen steht es ab der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 jährlich frei, jeweils das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Barsinghausen oder der Stadt Ronnenberg oder einen Wirtschaftsprüfer unter Definition eines konkreten Prüfauftrages ergänzend zur Rechnungsprüfung hinzuzuziehen. Damit verbundene Prüfungskosten sind von der Calenberger Musikschule e. V. zu tragen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 gelten die Bestimmungen des Vertrages vom 9. April 2008.

§ 7

Unterrichtung

Die Musikschule und die Kommunen unterrichten sich gegenseitig rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die diese Vereinbarung betreffen oder betreffen können.

§ 8

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 9. April 2008 vollumfänglich. Sie gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren und verlängert sich jeweils um ein (1) Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2018 gekündigt wird.
- (2) Im Falle der Kündigung nicht sämtlicher Kommunen zum Ende eines Kalenderjahres, bleibt die Vereinbarung zwischen der Musikschule und den verbleibenden Kommunen unberührt. In diesem Fall ist die Musikschule jedoch berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von acht (8) Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen, zu dem mindestens eine Kommune die Vereinbarung gekündigt hat.
- (3) Die Stadt Barsinghausen ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von neun (9) Monaten zum 31. Dezember 2015 zu kündigen. Das Recht zur Kündigung nach § 8 (1) bleibt davon unberührt.

§ 9

Zusammenarbeit mit weiteren Nachbarkommunen

Diese Vereinbarung kann mit Zustimmung aller Vertragsparteien auf die Gebiete weiterer Nachbarkommunen ausgedehnt werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt werden. § 139 BGB wird abbedungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die derjenigen am nächsten kommt, die die Parteien bei Abschluss des Vertrages wollten. Gleiches gilt im Falle einer Lücke. An die Stelle der Lücke soll eine Bestimmung treten, die die Parteien nach Sinn und Zweck der Vereinbarung getroffen hätten, wäre diesen die Lücke bewusst gewesen.

Stadt Barsinghausen

Barsinghausen, den

Lahmann
(Bürgermeister)

Stadt Gehrden

Gehrden, den

Heldermann
(Bürgermeister)

Stadt Ronnenberg

Ronnenberg, den

Walther
(Bürgermeister)

Gemeinde Wennigsen

Wennigsen, den

Meineke
(Bürgermeister)

Calenberger Musikschule e.V.

Gehrden, den

Hahnefeld
(1. Vorsitzender)

Dr. Reinelt
(2. Vorsitzende)